

Niederschrift

Neufassung der Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung)

I. Vortrag der Geschäftsleitung

Für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt besteht eine 1994 erlassene Satzung, die mehrfach, zuletzt 2011, geändert wurde.

Eine Änderung der Satzung ist u. a. notwendig, da das Pflegeberufegesetz, das am 1.1.2020 in Kraft getreten ist, eine rechtliche Umsetzung bei kommunalen Trägern erfordert.

So werden „Krankenpflegeschulen“ künftig in „Pflugeschulen“ umbenannt. Außerdem wurde der Beginn der Schuljahre für diese Schulen angepasst. Der bisherige Schuljahresbeginn zum 1.10. eines Jahres ist nicht mehr möglich. So wurde der Schuljahresbeginn im Herbst den allgemeinen Vorschriften, nämlich auf den zweiten Dienstag im September fixiert. Dieser gilt für alle unsere Schulen, mit Ausnahme der Hebammenschule. Von der Möglichkeit, für die Pflegeschule auch einen Schuljahresbeginn am 1. April zu etablieren, wurde Gebrauch gemacht.

Bei der Neufassung der Satzung wurde auch die Möglichkeit einer „erweiterten Schulleitung“ eingefügt, wie dies bei staatlichen Schulen bereits Usus ist. Dafür wurde die Bereichsleiterenebene abgeschafft, die sich wegen der Immobilität der sich verändernden Situationen nicht bewährt hat.

Die Abschnitte, die die 2018 aufgelöste Berufsfachschule für med.-technische Laboratoriumsassistenten betreffen, wurden gestrichen.

Bei der nunmehr vorliegenden Änderungssatzung konnten die Regelungen über den Betrieb einer Berufsfachschule für operationstechnische Assistenten noch nicht aufgenommen werden. Hierzu müssen die staatlichen Bestimmungen abgewartet und dann ggf. die Satzung angepasst werden. Eine Schule für operationstechnische Assistenten betreibt das BBZ Gesundheit für die Klinikum Ingolstadt GmbH seit 2006 nach den DKG-Richtlinien.

Die übrigen Änderungen sind redaktioneller Art.

Zur besseren Übersicht haben wir die bisher geltende Satzung, in der die Änderungen kenntlich gemacht wurden, und detaillierte Erläuterungen dieser Sitzungsvorlage beigefügt. Der Text der neuen Satzung, die noch zur rechtsaufsichtlichen Genehmigung der Regierung von Oberbayern zugeleitet werden muss, ist als Anlage beigefügt.

II. Antrag der Geschäftsleitung:

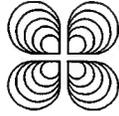
Die Zweckverbandsversammlung wolle beschließen:

Die neu gefasste Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) wird erlassen.



Monika Röther
Geschäftsleiterin

Anlagen



Änderungen

Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung)

vom 20. Juli 1994 (OBABI 1994, S. 121)

geändert durch Satzung vom 8. November 1995

(OBABI 1996, S. 8),

Satzung vom 28. Oktober 1998 (OBABI S. 269) und
Satzung vom 1. Juli 2009 (OBABI 2010, S. 77), Amtl.
Mitteilungen der Stadt Ingolstadt vom 16. Juni 2010,
Satzung vom 27. Juli 2014 (OBABI S. 266) und ~~Satzung vom2020 (OBABI S.....)~~

Vom ...Juli 2020

§ 1

Schulträger, Schulordnung

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält Berufsfachschulen des Gesundheitswesens; sie sind Berufsfachschulen im Sinne des Art. 13 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Träger der Schulen ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt (§ 4 Abs. 4 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 12. Juli 1995, OBABI 1995, S. 125).

(2) Die Berufsfachschulen werden in engster Zusammenarbeit mit der Klinikum Ingolstadt GmbH betrieben.

(3) Es gelten die staatlichen Schulordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schulen

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält folgende Schulen:

1. Berufsfachschule für ~~Krankenpflege~~
Pflege des Krankenhauszweckverbandes
Ingolstadt;

~~2. Berufsfachschule für medizinisch-technische
Laboratoriumsassistenten des
Krankenhauszweckverbandes in
Ingolstadt;~~

3. Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

4. Berufsfachschule für Physiotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

5. Berufsfachschule für Ergotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

6. Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

7. Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

8. Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze in den o. g. Schulen beträgt:

Berufsfachschule für **Pflege** 240 Plätze

~~Berufsfachschule für med.-techn. Laboratoriumsassistenten~~
72 Plätze

Berufsfachschule für med.-techn. Radiologieassistenten
60 Plätze

Berufsfachschule für Physiotherapie 90
Plätze

Berufsfachschule für Ergotherapie
60 Plätze

Berufsfachschule für Hebammen und
Entbindungspfleger
48 Plätze

Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
20 Plätze

Berufsfachschule für Logopädie
45 Plätze

(3) Das Auswahl- und Zulassungsverfahren kann gesondert geregelt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

(1) Die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt verfolgen

gen gemäß § 5 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(2) Bei Auflösung der Berufsfachschulen oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für andere Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt zu verwenden.

§ 4

Organisation, Lehrerdienstordnung

(1) Die Schulen werden in einem beruflichen Schulzentrum (Berufsbildungszentrum) organisatorisch zusammengefasst.

(2) Das Zentrum wird geleitet von einem Direktor/einer Direktorin.

(3) Es kann eine erweiterte Schulleitung analog der staatlichen Bestimmungen (Art. 57 a BayEUG) eingeführt werden. Anzahl, Personen und Dauer der erweiterten Schulleitung werden von der Geschäftsleitung bestimmt. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung wird mit der ständigen Stellvertretung des Direktors beauftragt.

~~(3) Einzelne Schulen werden zu Bereichen zusammengefasst, denen ein Bereichsleiter/eine Bereichsleiterin vorsteht.~~

(4) Die Schulen werden als Fachschaften geführt, die von Fachlehrkräften geleitet werden.

~~(5) Ein Schulleitungsteam, das sich aus dem Direktor/der Direktorin, den Bereichsleitern/innen, drei Fachschaftsleitern/innen, einem Mitglied der Geschäftsleitung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt und dem/der Personalratsvorsitzenden zusammensetzt, erfüllt die Aufgaben des Schulforums (vgl. Art. 60 BayEUG). Zu den Sitzungen des Schulforums sollen Vertreter der Schülerschaft hinzugezogen werden.~~

(5) Die Aufgaben des Schulleiters sind in Art. 57 Abs. 2 BayEUG festgelegt. Sie werden vom Schulträger auf Direktor/in, Bereichsleiter/innen und ggf. Fachschaftsleiter/innen gemäß den bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Maßgaben übertragen.

~~(6) Der Direktor/die Direktorin und die Bereichsleiter/innen werden **wird von der Verbandsversammlung bestellt.** Die Bereichsleiter/innen müssen eine pädagogische Qualifikation mit der Befähigung zum höheren Lehramt an beruflichen Schulen, möglichst in der Fachrichtung Gesundheits- und Pflegewissenschaft, besitzen.~~

(7) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung - LDO) in der Fassung der Bekanntmachung **des Bayer- Staatsministeriums für Bildung und Kunst vom 5. Juli 2014** 24. August 1998 (KMBI I S. 466), geändert durch KMBek vom 31. Januar 2008 (KAMBI I S. 35) in der jeweils geltenden Fassung, findet für die Lehrkräfte an den Schulen des Krankenhauszweckverbandes Anwendung, soweit spezielle Regelungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht entgegenstehen.

§ 5

Schulbetrieb

(1) Das Schuljahr an den Berufsfachschulen beginnt am zweiten Dienstag im September. ~~1. August und endet am 31. Juli des folgenden Kalenderjahres (Art. 5 BayEUG)~~

(2) Die Schuljahre an der Berufsfachschule für Krankenpflege **Pflege beginnen zusätzlich am 1. April eines Jahres.**

(3) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres.

(4) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

~~§ 6 entfällt~~

~~§ 7~~

~~§ 6~~

Haftung

Für die Schülerinnen und Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der schulischen Einrichtungen gemäß den Schulordnungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gleiches gilt für die gesetzliche Haftung des Schulträgers.

~~§ 8~~

~~§ 7~~

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. *) ~~Gleichzeitig tritt die Satzung für die Berufsfachschulen für Heilhilfsberufe und Hebammen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 19. Dezember 1984 (RABIOB 1986, S. 3), zuletzt geändert mit Satzung vom 1. April 1992 (RABIOB 1992, S. 129) außer Kraft.~~

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) vom 20. Juli 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2011 (OBABI S. 266) außer Kraft.

Ingolstadt, ...2020

KRANKENHAUSZWECKVERBAND INGOLSTADT

~~Peter Schnell~~

~~Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzen-
der~~

*)

~~Veröffentlicht am 9. September 1994. Das In-Kraft-Treten der Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen. Die letzte Änderung ist am 1.1.1999 in Kraft getreten.~~

~~In-Kraft-Treten der letzten Änderungssatzung am 1.10.2011~~

**Satzung für die Berufsfachschulen des
Krankenhauszweckverbandes
Ingolstadt
(Schulsatzung)**

Vom 22.07.2020

Erläuterungen zu den Änderungen

Zu § 2 Abs. 1:

Durch das Pflegeberufegesetz (PflBG), das am 01.01.2020 in Kraft getreten ist, werden alle Krankenpflege-, Altenpflege- und Kinderkrankenpflege nun als Berufsfachschulen für Pflege bezeichnet. Deswegen wurde die Bezeichnung in Abs. 1 Nr. 1 geändert.

Mit Ablauf des 31.07.2018 hat laut Beschluss der Zweckverbandsorgane die Berufsfachschule für medizinisch-technische Laboratoriumsassistenten den Betrieb eingestellt. Deshalb war die bisherige Nr. 2 zu streichen. Die fortlaufende Nummerierung der Schulen wurde nachfolgend angepasst.

Zu § 2 Abs. 2:

Auch hier die Änderung in „Berufsfachschule für Pflege“. Die Platzzahl der BFS für med.-technische Laboratoriumsassistenten wurde gestrichen.

Zu § 4 Abs. 3:

Die Organisationsstruktur, die 2009 mit der Einführung von Bereichsleitern umgesetzt wurde, hat sich nicht bewährt. Die Schulen im Gesundheitswesen sind einer ständigen Veränderung ausgesetzt. Aus diesem Grund ist eine starre Zuordnung von Pflege-, Diagnostik und Therapieschulen zu einem Bereichsleiter nicht zweckmäßig und führt auch zu unterschiedlich großen Verantwortlichkeiten. Deshalb wurde der Abs.3 neu gefasst und damit eine erweiterte Schulleitung eingeführt, wie sie in Art. 57 a BayEUG für staatliche Schulen vorgesehen ist. Um die Flexibilisierung und die Größe der erweiterten Schulleitung, wenn nötig auch von Schuljahr zu Schuljahr, anpassen zu können, kann die Geschäftsleitung Anzahl, Aufgaben und Personen jeweils bestimmen. Dazu hat der Direktor einen Vorschlag zu machen. Diese Regelung hat sich auch bei den staatlichen Schulzentren für Gesundheitsberufe in München, Erlangen und Würzburg bewährt. Die einzelnen Fachschaften sollen sich in der erweiterten Schulleitung wiederfinden.

Zu § 4 Abs. 5 und 6:

Die Passi, die die bisherigen Bereichsleiter betrafen, wurden gestrichen.

Zu § 4 Abs.7:

Es wurde die aktuelle Fassung der Lehrerdienstordnung eingefügt:

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst über die Dienstordnung für Lehrkräfte an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrerdienstordnung – LDO) vom 5. Juli 2014 (KWMBL. S. 112), in der jeweils geltenden Fassung.

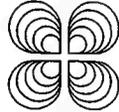
§ 5 Abs. 1 und 2:

Die Regelungen zum Schuljahresbeginn wurden nunmehr abweichend von Art. 5 BayEUG neu geregelt. Das ist insbesondere der Tatsache geschuldet, dass seit dem 1.1.2019 Schülerinnen und Schüler als Auszubildende der Klinikum Ingolstadt GmbH oder einer Kooperationseinrichtung Ausbildungsvergütung gewährt wird. Damit der Ausbildungsvertrag und das Schuljahr nicht differieren, ist es zweckmäßig und zulässig, den Schuljahresbeginn mit dem Ausbildungsbeginn zusammenzuführen. Der zweite Dienstag im September und ein weiterer Schuljahresbeginn am 1. April eines Jahres waren zugelassene Optionen, die die Schulaufsicht zur Einführung des PflBG zugelassen hat.

§ 5 Abs. 3:

Der Schuljahresbeginn am 1.10. bei der BFS für Hebammen bleibt bis zum Ende der beruflichen Ausbildung an Berufsfachschulen unberührt.

Wegen der bisherigen häufigen Änderungen wird empfohlen, die Satzung neu bekannt zu machen. Dazu wurde die Überschrift und die Schlussbestimmungen angepasst.



**Satzung für die Berufsfachschulen
des
Krankenhauszweckverbandes
Ingolstadt
(Schulsatzung)**

Vom 22. Juli 2020

Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt erlässt aufgrund des Art. 27 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, 632 BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 16 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) und Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl S. 737) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Schulträger, Schulordnung

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält Berufsfachschulen des Gesundheitswesens; sie sind Berufsfachschulen im Sinne des Art. 13 des Bayer. Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Träger der Schulen ist der Krankenhauszweckverband Ingolstadt (§ 4 Abs. 6 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt vom 1. Januar 2005 (OBABI 2004, Nr. 10, S. 145) zuletzt geändert durch Satzung vom 16. April 2010 (OBABI Nr. 10, S.77)

(2) Die Berufsfachschulen werden in engster Zusammenarbeit mit der Klinikum Ingolstadt GmbH betrieben.

(3) Es gelten die staatlichen Schulordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Schulen

(1) Der Krankenhauszweckverband Ingolstadt unterhält folgende Schulen:

1. Berufsfachschule für Pflege des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
2. Berufsfachschule für medizinisch-technische Radiologieassistenten des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
3. Berufsfachschule für Physiotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
4. Berufsfachschule für Ergotherapie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
5. Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
6. Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;
7. Berufsfachschule für Logopädie des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt;

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze in den o. g. Schulen beträgt:

Berufsfachschule für Pflege 240 Plätze

Berufsfachschule für med.-techn. Radiologieassistenten
60 Plätze

Berufsfachschule für Physiotherapie 90 Plätze

Berufsfachschule für Ergotherapie
60 Plätze

Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger
48 Plätze

Berufsfachschule für Krankenpflegehilfe
20 Plätze

Berufsfachschule für Logopädie
45 Plätze

(3) Das Auswahl- und Zulassungsverfahren kann gesondert geregelt werden.

§ 3**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt verfolgen gemäß § 5 der Satzung des Krankenhauszweckverbandes ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

(2) Bei Auflösung der Berufsfachschulen oder bei Wegfall ihrer bisherigen Zweckbestimmung ist das verbleibende Vermögen für andere Ausbildungs- oder Fortbildungseinrichtungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt zu verwenden.

§ 4**Organisation, Lehrerdienstordnung**

(1) Die Schulen werden in einem beruflichen Schulzentrum (Berufsbildungszentrum) organisatorisch zusammengefasst.

(2) Das Zentrum wird geleitet von einem Direktor/einer Direktorin.

(3) Es kann eine erweiterte Schulleitung analog der staatlichen Bestimmungen (Art. 57 a BayEUG) eingeführt werden. Anzahl, Personen und Dauer der erweiterten Schulleitung werden von der Geschäftsleitung bestimmt. Ein Mitglied der erweiterten Schulleitung wird mit der ständigen Stellvertretung des Direktors beauftragt. Wird keine erweiterte Schulleitung eingerichtet, wird die ständige Stellvertretung auf Vorschlag des Direktors/der Direktorin von der Geschäftsleitung ernannt.

(4) Die Schulen werden als Fachschaften geführt, die von Fachlehrkräften geleitet werden.

(5) Die Aufgaben des Schulleiters sind in Art. 57 Abs. 2 BayEUG festgelegt. Sie werden vom Schulträger auf Direktor/in, und ggf. Fachschaftsleiter/innen gemäß den bundes-, landes- oder ortsrechtlichen Maßgaben übertragen.

(6) Der Direktor/die Direktorin wird von der Verbandsversammlung bestellt.

(7) Die Dienstordnung für Lehrer an staatlichen Schulen in Bayern (Lehrer-dienstordnung - LDO) in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer- Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst vom 5. Juli 2014 in der jeweils geltenden Fassung, findet für die Lehrkräfte an den Schulen des Krankenhauszweckverbandes Anwendung, soweit spezielle Regelungen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt nicht entgegenstehen.

§ 5**Schulbetrieb**

(1) Das Schuljahr an den Berufsfachschulen beginnt, abweichend vom Art. 5 BayEUG am zweiten Dienstag im September.

(2) Die Schuljahre an der Berufsfachschule für Pflege beginnen zusätzlich am 1. April eines Jahres.

(3) Das Schuljahr an der Berufsfachschule für Hebammen und Entbindungspfleger beginnt am 1. Oktober.

(4) Für den Unterrichtsbetrieb gilt die Ferienordnung des Freistaates Bayern. Praktische Ausbildung in außerschulischen Einrichtungen kann auch während der Ferien durchgeführt werden.

§ 6**Haftung**

Für die Schülerinnen und Schüler ist für die Zeit der fachpraktischen Ausbildung außerhalb der schulischen Einrichtungen gemäß den Schulordnungen eine Haftpflichtversicherung abzuschließen. Gleiches gilt für die gesetzliche Haftung des Schulträgers.

§ 7**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für die Berufsfachschulen des Krankenhauszweckverbandes Ingolstadt (Schulsatzung) vom

20. Juli 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2011 (OBABI S. 266) außer Kraft.

Ingolstadt, 22. Juli 2020

**KRANKENHAUSZWECKVERBAND
INGOLSTADT**

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender